

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 9 (1982)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Merkblatt über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer

Allgemeines

1 Die im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger haben unter den nach genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beizutreten.

Schweizerbürger, die die Schweiz verlassen und deswegen aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ebenfalls den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären. Sie können damit vermeiden, dass sie und allfällige Hinterlassene im Versicherungsfall nur auf Grund der in der Schweiz zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge Renten (Teilrenten) erhalten. **Schon ein einziges fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Kürzung der Rente.** Ferner genießen sie weiterhin den Schutz der IV. Ohne den Beitritt fällt dieser weg.

Für die Beiträge und Leistungen gelten in der freiwilligen und obligatorischen Versicherung grundsätzlich die gleichen Regeln. Daher ist es den Auslandschweizern nicht möglich, die Höhe der Beiträge selbst zu bestimmen.

Beitritt

2 Schweizerbürger im Ausland, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, richten ihre Beitrittserklärung **auf besonderem Formular im Doppel** an die schweizerische Vertretung im Ausland (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat), bei welcher sie immatrikuliert sind. Das Beitrittsformular kann kostenlos bei der zuständigen schweizerischen Vertretung bezogen werden. Der Beitritt steht grundsätzlich allen Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen offen; Ehefrauen können in bestimmten Fällen selbständig der freiwilligen Versicherung beitreten (vgl. z. B. Ziffer 2 a, 5, 6 und 8). Mit der Aufnahme in die freiwillige Versicherung gilt der Auslandschweizer sowohl in der AHV als auch in der IV für die unter Ziffer 15–25 erwähnten Leistungen als versichert.

2a Im Ausland wohnhaften Ehefrauen schweizerischer Nationalität wird der Beitritt zur freiwilligen Versicherung besonders dann empfohlen, wenn der Ehemann zufolge gesetzlicher Vorschrift oder zwischenstaatlicher Vereinbarung obligatorisch in der schwei-

zerischen AHV/IV versichert ist, weil sich dieses Versicherungsverhältnis im Ausland nicht automatisch auf die Ehefrau erstreckt. Diese Ehefrauen haben in der freiwilligen Versicherung keine Beiträge zu bezahlen, so lange sie selbst nicht erwerbstätig sind (s. Ziffer 10).

3 Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss vom Auslandschweizer spätestens **innert eines Jahres seit Vollendung des 50. Altersjahres** erklärt werden.

Der Beitritt ist jedoch auch **nach diesem Zeitpunkt**, sofern Männer das 64. und Frauen das 61. Lebensjahr nicht überschritten haben, noch in folgenden Fällen möglich:

4 – Wer bisher obligatorisch bei der schweizerischen AHV und IV versichert war, kann bis spätestens **ein Jahr nach dem Ausscheiden** aus der obligatorischen Versicherung den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.

5 – Auslandschweizerinnen, welche unmittelbar vor der Eheschliessung freiwillig oder obligatorisch versichert waren, können, falls ihr schweizerischer Ehemann nicht schon freiwillig versichert ist, die Versicherung freiwillig weiterführen, wenn sie **innert Jahresfrist seit ihrer Heirat** den Beitritt erklären.

6 – Ein Beitrittsrecht, ohne Rücksicht auf ihr Alter, haben auch Ehefrauen nicht freiwillig versicherter Auslandschweizer, die seit mindestens einem Jahr ohne Unterbruch vom Ehegatten getrennt leben, sofern die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft aller Voraussicht nach nicht zu erwarten ist. Der Beitritt ist von Ehefrauen, die das 50. Altersjahr vollendet haben, **innert Jahresfrist seit dem Zeitpunkt** zu erklären, an welchem die Trennung ein Jahr gedauert hat.

7 – Verwitwete oder geschiedene Frauen, deren Ehemann schweizerischer Nationalität nicht schon versichert war, können den Beitritt zur freiwilligen Versicherung **innert Jahresfrist seit der Verwitwung oder Scheidung** erklären.

8 – Wer in Anwendung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch behördlichen Beschluss das Schweizerbürgerrecht erworben hat, kann den Beitritt zur freiwilligen Versicherung **innert Jahresfrist seit dem**

Entscheid über das Schweizerbürgerrecht erklären.

Bei Fristüberschreitung fällt das Recht zum Beitritt in die freiwillige AHV und IV dahin!

Beiträge

9 Erwerbstätige Versicherte entrichten, solange sie keine Altersgrenze beanspruchen können, Beiträge von 8,8% (AHV 7,8%, IV 1%) ihres Erwerbseinkommens. Beträgt dieses Einkommen weniger als 29800 Schweizerfranken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer sinkenden Skala bis auf 4,7 Prozent.

10 Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen entsprechend ihrem Vermögen und Renteneinkommen einen Jahresbeitrag von 235 bis 9400 Schweizerfranken. Das gleiche gilt für versicherte nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Ehemann nicht versichert ist; Unterhaltsleistungen des Ehemannes werden als Renteneinkommen der Ehefrau angerechnet. Andererseits haben Ehefrauen von Versicherten sowie Witwen, solange sie nicht erwerbstätig sind, keine Beiträge zu entrichten.

Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn sie vom Erwerbseinkommen Beiträge von 235 oder mehr Franken bezahlt haben, wobei die massgebende Höhe der vom Einkommen entrichteten Beiträge je nach Vermögen und Renteneinkommen verschieden ist. Auf Verlangen können die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge auf diejenigen angerechnet werden, die der Versicherte als Nichterwerbstätiger schuldet.

11 Die Beiträge sind entweder in Schweizerfranken direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu bezahlen oder in Fremdwährung an die zuständige schweizerische Auslandvertretung, sofern diese sie nach der Schweiz überweisen kann.

12 Die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge kann die **Erhebung von Verzugszinsen** nach sich ziehen.

Rücktritt und Ausschluss

13 Versicherte können jederzeit, aber nur mit Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, von der freiwilligen Versicherung **zurücktreten**. Für verheiratete

Versicherte ist die schriftliche Zustimmung der Ehefrau erforderlich. Das amtliche Formular für die Rücktrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse oder bei der zuständigen Auslandsvertretung zu beziehen. Versicherte sind aus der freiwilligen Versicherung **ausgeschlossen**, wenn sie einen Jahresbeitrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er rechtskräftig festgesetzt wurde, voll entrichtet haben.

14 Sowohl Rücktritt wie Ausschluss bewirken, dass der Auslandschweizer aus den an die freiwillige Versicherung bezahlten Beiträgen keinen Anspruch auf Leistungen der IV ableiten kann. Dagegen bleibt der Anspruch auf AHV-Renten aus diesen Beiträgen gewahrt.

AHV-Renten

15 Der Anspruch auf eine **einfache Altersrente** beginnt für Frauen nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr und für Männer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Für Ehemänner entsteht Anspruch auf die **Ehepaar-Altersrente**, wenn sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau das 62. Altersjahr vollendet hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist. Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Ist die Ehefrau jünger und nicht invalid, so wird dem Manne neben der einfachen Altersrente eine **Zusatzrente für die Ehefrau** ausgerichtet, sofern diese vor dem 1. Dezember 1933 geboren wurde (Übergangsregelung für die in den Jahren 1979 bis 1988 entstehenden Renten) oder das 55. Altersjahr vollendet hat. Erreicht die Ehefrau das Rentenalter früher als ihr Mann, so steht ihr eine eigene Rente nur zu, wenn sie selbst Beiträge geleistet hat. Im übrigen können Altersrentner eventuell **Kinderrenten** beanspruchen; ein solcher Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

16 Der Tod des Versicherten begründet den Anspruch auf **Hinterlassenenrenten** zugunsten der Witwe und der Waisen. Kinderlose Witwen, die nicht 45 Jahre alt sind oder die, wenn sie älter sind, nicht mindestens fünf Jahre verheiratet waren, erhalten anstelle der Witwenrente eine einmalige Abfindung.

17 Ein Anspruch auf ordentliche AHV-Renten besteht, wenn der Versicherte während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet hat. Die Berechnung der Renten erfolgt nach den Erwerbseinkommen, auf denen der Versicherte die Beiträge bezahlt hat, sowie auf Grund des Verhältnisses seiner vollen Beitragsjahre zu demjenigen seines Jahrganges.

18 Bei **vollständiger Beitragsdauer**, d.h. wenn der freiwillig Versicherte gleich viele anrechenbare Beitragsjahre aufweist

wie sein obligatorisch versicherter Jahrgang in der Schweiz, betragen die ordentlichen einfachen Altersrenten mindestens 620 und höchstens 1240 Schweizerfranken im Monat, die Ehepaar-Altersrente mindestens 930 und höchstens 1860 Schweizerfranken. Die Witwenrenten betragen 80 Prozent, die Kinder- und Waisenrenten in der Regel je 40 Prozent, die Zusatzrente für die Ehefrau 30 Prozent der entsprechenden einfachen Altersrente.

19 Bei **unvollständiger Beitragsdauer**, d.h. wenn der Versicherte weniger anrechenbare Beitragsjahre aufweist als sein Jahrgang, wird die zutreffende Rente **verhältnismässig gekürzt**.

20 Der Bezug der ordentlichen Altersrente kann bei vollständiger Beitragsdauer auf Antrag des Rentenanwärters unter bestimmten Voraussetzungen um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden, wodurch die Rente eine entsprechende Erhöhung erfährt.

IV-Leistungen

21 Die freiwillig Versicherten sind von Gesetzes wegen auch gegen die Folgen der Invalidität versichert. Dieser Versicherungsschutz umfasst namentlich folgende Leistungen:

Eingliederungsmassnahmen

22 Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel nur in der Schweiz gewährt. Sie können ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Versicherten es als angezeigt erscheinen lassen und die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit nach Durchführung der Massnahmen gesichert scheint. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Hilfsmittel ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit abgegeben. Ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen steht ferner auch **Auslandsschweizerkindern** zu, sofern oder solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Ist bei Eintritt der Invalidität ihr Vater oder ihre Mutter versichert, so werden Eingliederungsmassnahmen ausnahmsweise auch im Ausland gewährt, sofern es die persönlichen Verhältnisse und die Erfolgsaussichten angezeigt erscheinen lassen.

IV-Renten

23 Hat ein Versicherter im Falle der Invalidität mindestens während eines Jahres Beiträge geleistet, so hat er Anspruch auf eine **ordentliche Invalidenrente**, sofern er mindestens zur Hälfte (in Härtefällen mindestens zu einem Drittel) invalid geworden ist. **Die invalide Ehefrau eines freiwillig Versicherten erhält daher eine Rente nur, wenn sie selbst jemals während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet hat.** Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens zwei Drittel, so wird

die ganze IV-Rente gewährt, sonst nur die halbe Rente.

24 Diese Renten kommen als einfache Invalidenrente (gegebenenfalls mit Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrenten) oder als Ehepaar-Invalidenrente (gegebenenfalls mit Doppel-Kinderrenten) zur Ausrichtung. Für die Invalidenrenten gelten grundsätzlich die gleichen Ansätze und Berechnungsregeln wie für die AHV-Renten.

Auszahlung der AHV- und IV-Renten

24 a Die auf Beiträgen beruhenden ordentlichen Renten können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden, sofern keine Vorschriften des Wohnsitzstaates dem entgegenstehen. Der Anspruchsberechtigte kann seine Rente auch auf ein Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen.

Fürsorgeleistungen der AHV und IV

25 Tritt der Versicherungsfall des Alters, des Todes oder der Invalidität ein, bevor ein Schweizer im Ausland, der sich rechtzeitig versichert hat, die Voraussetzung der einjährigen Mindestbeitragsdauer für den Bezug der ordentlichen AHV- oder IV-Rente erfüllen konnte, oder ist der Versicherte hilflos, so können **im Bedarfsfalle Fürsorgeleistungen** gewährt werden. An Frühinvaliden können Fürsorgeleistungen nur ausgerichtet werden, wenn sie spätestens bis zum vollendeten 21. Altersjahr den Beitritt erklärt haben. Über die näheren Voraussetzungen für die Leistungen, insbesondere auch über die Bedarfsgrenzen, orientieren auf Wunsch die unten genannten Stellen.

Verhältnis zu ausländischen Sozialversicherungen

26 Der Beitritt zur schweizerischen freiwilligen Versicherung bewirkt in der Regel nicht die Befreiung von einer obligatorischen ausländischen Sozialversicherung. Auskünfte über die Ansprüche gegenüber einer solchen Versicherung sind bei den zuständigen ausländischen Versicherungsstellen einzuholen. Tritt der Versicherungsfall nach der Rückkehr in die Schweiz ein, so gibt hierüber auch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf Auskunft.

27 Auf Wunsch erteilen die schweizerischen Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28, weitere Auskünfte und geben die erforderlichen Formulare ab.

Wichtig: Die auf dem Versicherungsausweis angeführte Versicherten-Nummer ist bei schriftlichen Anfragen anzugeben.

28 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten macht darauf aufmerksam, dass

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Mittel zur Verfügung stellt zur Ausrichtung von Beihilfen bis zu DM 5000.- an Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die **nicht jüdischer** Abstammung sind, durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen im Sinne von § 2 BEG erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten konnten, weil sie ausserstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen zu erfüllen.

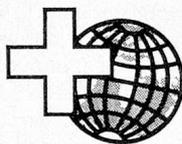
Für alle Informationen ist der Regierungspräsident Köln, Zeughausstrasse 4-8, D-5000 Köln 1, zuständig, wo auch Anträge einzureichen sind.

Diese Bekanntmachung folgt einer früheren, vom 3. Oktober 1980, über die Verga-

be von Beihilfen bis zu DM 5000.- an **jüdische** Verfolgte im Rahmen der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Diesbezügliche Auskünfte, wo auch Anträge einzureichen sind, können eingeholt werden:

1. von Antragstellern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich Berlin (West):
beim Zentralrat der Juden in Deutschland, Fischerstrasse 49, D-4000 Düsseldorf 30
2. von Antragstellern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich Berlin (West):
bei der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Grüneburgweg 119, D-6000 Frankfurt a. M.

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer informiert



Zunehmende Beanspruchung von Pauschalentschädigungen im Jahre 1981

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer konnte auch 1981 seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Die Summe der Pauschalentschädigungen nahm in der Berichtsperiode um 12 Prozent auf 0,23 (0,20) Mio. Franken zu. Dabei gingen 6 der insgesamt 8 Entschädigungen an Schweizerbürger aus El Salvador (5) und Iran (1) – Länder, die immer noch an den Folgen früher eingetretener Konflikte leiden – und je eine an Schweizerbürger in Äthiopien und Zimbabwe. Trotz dieser erhöhten Zahlungsleistungen war es möglich, den Entschädigungsfonds weiter zu stärken. Die gesamten rückzahlbaren Einlagen der 10587 Mitglieder beliefen sich Ende 1981 auf 32,1 Mio. Franken, was einer Erhöhung um 11 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Bei einer Bilanzsumme von 38,7 (34,5) Mio. Franken be- laufen sich die von der Eidgenos-

senschaft garantierten Verpflichtungen des Solidaritätsfonds für Pauschalentschädigungen auf 123,3 Mio. Franken.

1981 konnten 273 neue Mitglieder aufgenommen werden. Diese verpflichteten sich insgesamt zu jährlichen Beiträgen von Fr. 60000.- sowie zu Einmaleinlagen von 2,0 Mio. Franken. Im abgelaufenen Jahr wurden an ausgetretene Mitglieder sowie an die Erben verstorbener Genossenschaftler insgesamt 1,07 Mio. Franken an Spareinlagen zurückbezahlt.

Haben Sie sich abgesichert?

Auch Sie und Ihre Familie – denn alle bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikulierten Schweizer- und Doppelbürger/-bürgerinnen – können sich beim Solidaritätsfonds der Auslandschweizer absichern. Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer stellt gleichzeitig eine doppelte Vorsorge dar:

1. die Absicherung gegen einen Existenzverlust

infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen. Es wird die Pauschalentschädigungssumme ausbezahlt, für die sich das Mitglied abgesichert und Beiträge geleistet hat.

2. die Bildung von Sparkapital in der Schweiz

durch eine Einmaleinlage oder durch jährlich zu bezahlende Prämien, deren Zinserträge nicht der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die zum heutigen Zeitpunkt 35% beträgt, unterliegen. Die Zinsen werden kapitalisiert. Somit entspricht die Verzinsung einer Bruttorendite von etwas mehr als 5,3%.

Jedes Mitglied hat zudem das Recht, sich beim Austritt aus dem Solidaritätsfonds sein Sparkapital jederzeit auszahlen zu lassen. Dies ist ein weiterer Vorteil dieser kombinierten Existenzabsicherung und Bildung von Sparkapital. Im übrigen stellt Ihr Beitritt zum Fonds zudem einen Solidaritätsakt gegenüber den anderen im Ausland lebenden Schweizerbürgern und Doppelbürgern dar. Denn auch Sie helfen mit Ihrem Beitritt mit, diesen Solidaritätsgedanken zu unterstützen und dieses schweizerische Selbsthilfswerk auf eine breite Basis zu stellen.

Fordern Sie doch die detaillierten Unterlagen über den Solidaritätsfonds bei Ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder auch direkt beim Sekretariat des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer in Bern an.

Bitte senden Sie mir die detaillierten Unterlagen:

----- ✂

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer,
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern

